



Zuständigkeitsordnung

für den Rat der Stadt Lingen (Ems) und seine Ausschüsse

in der Fassung vom 26.02.2003

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Rechtscharakter	2
2. Grundsatz	2
3. Zuständigkeit des Rates	2
4. Zuständigkeit der Ausschüsse des Rates.....	2 – 6
5. Inkrafttreten	6

1. Rechtscharakter

Diese Zuständigkeitsordnung beinhaltet die Abgrenzung von Zuständigkeiten der Ausschüsse des Rates der Stadt Lingen (Ems) auf der Grundlage eines einfachen Beschlusses. Sie ist kein Ortsrecht im Sinne des § 6 Niedersächsischer Gemeindeordnung (NGO).

2. Grundsatz

Ein wesentliches Ziel dieser Zuständigkeitsordnung ist die klare und konfliktfreie Verantwortungsabgrenzung der Zuständigkeiten der einzelnen Ausschüsse.

3. Zuständigkeit des Rates

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 40 NGO.

4. Zuständigkeit der Ausschüsse des Rates

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat nachfolgende Fachausschüsse gemäß §§ 51, 53 NGO eingerichtet:

Ausschuss für Soziales und Familie
Finanzausschuss
Kulturausschuss
Planungs- und Bauausschuss
Sportausschuss
Umweltausschuss
Verkehrsausschuss
Wirtschafts- und Grundstücksausschuss
Jugendhilfeausschuss
Schulausschuss
Werksausschuss Emslandhallen
Werksausschuss Stadtentwässerung
Werksausschuss ZGW

Die Zuständigkeiten werden wie folgt festgelegt:

Ausschuss für Soziales und Familie:

Der Ausschuss für Soziales und Familie berät insbesondere über:

- die Verteilung der Zuschüsse im Sozialwesen,
- die Festlegung von Bewilligungskriterien bei freiwilligen Zuschüssen,
- das familienpolitische Programm
- die ortsrechtlichen Vorschriften, die das Sozialwesen betreffen,
- die Schaffung und die Auflösung städtischer Sozialeinrichtungen,
- Neu- und Umbauvorhaben im Bereich des Sozialwesens der Stadt,
- Angelegenheiten der Flüchtlinge, Aussiedler, Asylbewerber, Ausländer etc.,
- Angelegenheiten der Senioren,

- Angelegenheiten der Behinderten,
- Angelegenheiten der Obdachlosen und Nichtsesshaften
- Eckwerte zum Budget des Sozialwesens

Finanzausschuss:

Der Finanzausschuss berät insbesondere über:

- die Haushaltssatzung einschließlich eventueller Nachtragshaushaltssatzungen,
- die Festlegung des Investitionsprogramms und der Aufstellung der mittelfristigen Finanzplanung,
- Erstellung der Jahresrechnung
- Personalangelegenheiten im Rahmen der Beratung zum Stellenplan
- den Controllingbericht
- den Beteiligungsbericht
- die Prüfung der Jahresrechnung
- die Haushaltsentwicklung
- die Eckwerte der Budgets, die keinem Fachausschuss zugeordnet sind

Kulturausschuss:

Der Kulturausschuss berät insbesondere über:

- die Festlegung von Bewilligungskriterien bei freiwilligen Zuschüssen,
- die Koordination und Entwicklung der Kulturaufgaben der Stadt Lingen (Ems) (Kulturentwicklungsplanung)
- Ankäufe von Kunstwerken für die städtische Kunstsammlung,
- Vergabe von Kunst- und Kulturpreisen,
- Anschaffung von Kunstwerken/Denkmalern im öffentlichen Raum,
- Straßenbenennungen,
- ortsrechtliche Vorschriften, die für die kulturelle Einrichtungen erlassen werden,
- Schaffung und Auflösung städtischer Kultureinrichtungen und Einrichtungen der städtischen Weiterbildung, sowie der Musikschule des Emslandes
- Zielplanung für die Entwicklung der kulturellen Einrichtungen,
- Unterbringung der kulturellen Einrichtungen, insbesondere über Neubau- und Umbaumaßnahmen,
- Ausstattung der kulturellen städtischen Einrichtungen
- Festlegung von ABO-Strukturen und Programmen besonderer Kulturprojekte
- Mitgliedschaften in kulturellen Vereinen
- die Eckwerte zum Budget des Kulturwesens

Planungs- und Bauausschuss

Der Planungs- und Bauausschuss berät insbesondere über:

- Angelegenheiten der Landesraumordnung und Regionalplanung von kommunaler Bedeutung,
- Grundlagen der Stadtentwicklung und Stadtplanung einschl. einschlägiger Untersuchungen und Gutachten

- städtebauliche Planungen und Gestaltungsplanungen einschließlich städtebaulich relevanter Freiraum- und Grünplanungen sowie Angelegenheiten der Stadtsanierung gem. BauGB,
- die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen einschließlich Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB und Durchführung der öffentlichen Auslegung von Bauleitplanentwürfen gem. § 3 (2) BauGB,
- sonstige städtebauliche Satzungsverfahren,
- die Durchführung städtebaulicher Wettbewerbe und von Hochbauwettbewerben,
- den Abschluss von städtebaulichen Verträgen, soweit nicht ausschließlich nur Grundstücksangelegenheiten berührt sind
- Hochbauplanungen betr. kommunale Gebäude und Einrichtungen,
- Private Bauvorhaben von besonderer Bedeutung
- Bauvorhaben anderer öffentlicher Bauherren,
- Stellungnahmen zu Planungen anderer öffentlicher Stellen,
- Angelegenheiten des Bundesimmissionsschutzrechts sowie des Bauordnungsrechts das Einvernehmen der Gemeinde i. S. d. § 36 BauGB (§§ 31, 33 bis 35 BauGB)
- Angelegenheiten der Verkehrsplanung einschl. Verkehrsentwicklungsplanung,
- den Ausbau, die Gestaltung und die Sanierung von Straßen, Wegen und Plätzen,
- die Durchführung von Anliegerversammlungen zu Planungen von Straßen, Wegen und Plätzen,
- die Bildung von Straßenabschnitten und Erschließungseinheiten nach den Bestimmungen des BauGB und des KAG
- die Widmung, Einziehung, Teileinziehung nach dem Straßen- und Wegegesetz
- die Eckwerte zum Budget des Baudezernates

Sportausschuss:

Der Sportausschuss berät insbesondere über:

- die Aufstellung und Änderung der Sportförderrichtlinien
- die Verteilung von Zuschüssen zur Sportförderung an Vereine und Verbände je nach Zuschusshöhe
- Einrichtung, Erweiterung und Auflösung städtischer Sporteinrichtungen,
- Ehrung und Auszeichnung für besondere Leistungen und Verdienste auf dem sportlichen Gebiet
- die Eckwerte zum Budget des Sportwesens.

Umweltausschuss:

Der Umweltausschuss berät über alle örtlichen Angelegenheiten des Umweltschutzes, soweit diese nicht aus rechtlichen Gründen oder zweckdienlicherweise anderen Ausschüssen zur Beratung zugewiesen sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- Angelegenheiten des allgemeinen Umweltschutzes, wie z.B.
- Abfallwirtschaft
- Klimaschutz und Energiewirtschaft
- Immissionsschutz
- Umweltbildung und –wettbewerbe
- Angelegenheiten des Gewässerschutzes

- Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- die ortsrechtlichen Vorschriften, sowie die örtlichen Maßnahmen, Pläne und Konzepte zum Umweltschutz
- die Eckwerte zum Budget des Umweltbereichs

Verkehrsausschuss:

Der Verkehrsausschuss berät insbesondere über

- Verbesserung von Radwegeführungen
- Verbesserung von Hinweisbeschilderungen
- Ausweisung verkehrsberuhigter Bereiche
- Verbesserung von Verkehrssituationen
- Anträge auf verkehrsrechtliche Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde,
- die örtlichen Vorschriften, die das Verkehrswesen betreffen
- die Eckwerte zum Budget des Ordnungswesens.

Wirtschafts- und Grundstücksausschuss:

Der Wirtschafts- und Grundstücksausschuss berät insbesondere über:

- die Einleitung von Enteignungs-, Umlegungs- und Flurneuordnungsverfahren
- den Ankauf, Tausch und Verkauf von Grundstücken
- die Ausübung bzw. Nichtausübung des privatrechtlichen Vorkaufsrechts insbes. Fällen
- die Ausübung bzw. Nichtausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts in besonderen Fällen
- die Vergabe von Erbbaurechten an städt. Grundstücke im Rahmen des familienpolitischen Programms
- den Abschluss von städtebaulichen Verträgen
- Angelegenheiten der Wirtschafts- und Investitionsförderung in besonderen Fällen
- Angelegenheiten des Fremdenverkehrs und der Stadtwerbung von grundlegender Bedeutung.
- die Eckwerte zum Budget der Liegenschaften, der Wirtschaftsförderung und der Tourismusförderung

Jugendhilfeausschuss:

Der Ausschuss hat die Aufgaben wahrzunehmen, die sich aus dem KJHG und dem Nds. AG KJHG ergeben, insbesondere:

- den Haushaltsplan des Jugendamtes vorzubereiten,
- Richtlinien und Grundsätze zur Erfüllung der vom Jugendamt wahrzunehmenden Aufgaben aufzustellen
- über die Verwendung der vom Rat bereitgestellten Mittel zu beschließen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (Eckwerte zum Jugendbudget)
- die Entscheidungsbefugnis über Widersprüche in Angelegenheiten der Jugendhilfe gem. § 6 Abs. 2 AG KJHG, sofern nicht die Zuständigkeit der Vertretungskörperschaft gegeben ist. Er kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für bestimmte Gruppen solcher Angelegenheiten auf den Oberbürgermeister übertragen.

Der Ausschuss berät über:

- alle Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien
- Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freiwilligen Jugendhilfe.

Weitere Aufgaben ergeben sich aus sonstigen Gesetzen,

- z. B. Jugendschöffenwahl auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses etc.

Des Weiteren berät er insbesondere über:

- die Angelegenheiten der städtischen und sonstigen Kindergärten sowie der Öffnungszeiten und Standards nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder.
- Ausgestaltung und Auflösung von Spielräumen
- Vergabe der Globalmittel
- Verteilung von Zuschüssen an Kirchengemeinden und sonstigen Institutionen im Rahmen der Jugendarbeit
- Angelegenheiten des Kinder- und Jugendparlamentes
- ortsrechtliche Vorschriften im Rahmen der Jugendarbeit
- Anerkennung als Jugendhilfeträger
- Angelegenheiten des Gesundheitswesens (Krankenhaus etc.)
- die Eckwerte zum Budget Jugend und Familie

Schulausschuss:

Der Schulausschuss berät insbesondere über:

- die Bereitstellung der erforderlichen Finanzen für den Betrieb der städt. Schulen,
- die Verteilung von Zuschüssen an private Schulen,
- die Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen und anderen Einrichtungen des Schulwesens,
- die Zielplanung für die Entwicklung des Schulwesens (Schulentwicklungsplanung),
- die Bildung von Schulbezirken für Grundschulen und Schuleinzugsbereichen für die städtischen weiterführenden Schulen,
- die Unterbringung der Schulen, insbesondere über Neu- und Umbauvorhaben,
- größere Instandsetzungsarbeiten an städtischen Schulen,
- Grundlegende Belange der Schulorganisation einschließlich der Schülerbeförderung,
- die Ausübung des Vorschlagsrechts gemäß §§ 45 ff des Nds. Schulgesetzes für die Besetzung von Schulleiter- und stellvertretenden Schulleiterstellen,
- die ortsrechtlichen Vorschriften, die das Schulwesen betreffen,
- die Eckwerte zum Budget des Schulwesens
- die Angelegenheiten der Erwachsenenbildung, insbes. VHS, BA, FH, Erwachsenenbildungswerke

Werksausschüsse Emslandhallen, Stadtentwässerung, ZGW

Die Zuständigkeit für die Werksausschüsse ergibt sich aus der jeweiligen Betriebsatzung.

5. Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Lingen (Ems), 26.02.2003

Stadt Lingen (Ems)
Der Oberbürgermeister

gez. Pott